

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Jahrgang 1880.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

408. 373. Das zu Berlin am 19. April 1880 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8713. Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14. März 1880.

Nr. 8714. Gesetz, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197). Vom 30. März 1880.

Nr. 8715. Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 409. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessen ungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Be-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Mai 1880.

zirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

#### 410. 387. Seepostverbindung mit Dänemark auf der Linie Kiel-Korsör.

Seit dem 1. April wird auf der Seepostlinie zwischen Kiel und Korsör eine täglich zweimalige Postdampfschiffahrt (eine Tages-Verbindung und eine Nacht-Verbindung) unterhalten.

Bei der neu eingerichteten Tages-Verbindung sind **deutsche** Postschiffe eingestellt.

Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des seit dem 1. April neu eingelegten Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt a. Main und Köln — um 8 Uhr 40 Min. früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Min. Vormittags eintrifft, in Korsör um 6 Uhr 45 Min. Abends, zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Min. Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Min. Abends);

aus Korsör um 9 Uhr 45 Min. Vormittags,



nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Min. früh, in Korsör 9 Uhr 30 Min. Vormittags),  
in Kiel um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,  
zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Min. Nachmittags  
und 6 Uhr 55 Min. Abends abgehenden Eisenbahn-  
züge nach Hamburg zc.  
Die Nacht-Verbindung wird, wie bisher, durch  
**411. 280.**

dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang eine Ab-  
änderung nicht erfahren hat.

Die deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die dani-  
schen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Post-  
sendungen jeder Art benutzt.

Berlin W., den 24. April 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

J. B.: Wiebe.

**Sitte**  
der aufgerufenen und der königlichen Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1879/80 als gerichtlich für  
kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldsscheine.		II. Staats-Anleihe von 1850.		III. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	
Lit. F. No. 14,731 über 100 Thlr.	Lit. D. No. 4,567 über 100 Thlr.	Ser. 478 No. 47,728 über 100 Thlr.			
" F. " 14,732 " 100 "		" 494 " 49,366 " 100 "			
		" 708 " 70,778 " 100 "			
		" 1,322 " 132,174 " 100 "			
IV. Staats-Anleihe von 1862.		V. Staats-Anleihe von 1867. C.		VI. Konsolidirte 4 1/2 procentige Staats-Anleihe.	
Lit. B. No. 2,725 über 500 Thlr.	Lit. F. No. 8,280 über 25 Thlr.	Lit. B. No. 33,840 über 1000 Thlr.			
		" B. " 33,841 " 1000 "			
		" B. " 50,276 " 1000 "			
		" C. " 20,452 " 500 "			
VI. Konsolidirte 4 1/2 procentige Staats-Anleihe.					
Lit. C. No. 20,453 über 500 Thlr.	Lit. C. No. 64,318 über 500 Thlr.	Lit. D. No. 41,465 über 200 Thlr.			
" C. " 27,259 " 500 "	" C. " 64,319 " 500 "	" D. " 45,757 " 200 "			
" C. " 49,069 " 500 "	" C. " 64,320 " 500 "	" D. " 45,758 " 200 "			
" C. " 64,317 " 500 "	" C. " 64,321 " 500 "	" D. " 45,759 " 200 "			
VI. Konsolidirte 4 1/2 procentige Staats-Anleihe.		VII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845.		VIII. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe von 1837.	
Lit. D. No. 45,760 über 200 Thlr.	Ser. 423 No. 10,553 über 40 Thlr.	No. 27,143 über 25 Gulden,			
" D. " 45,761 " 200 "	" 511 " 12,761 " 40 "	" 65,655 " 25 "			
" E. " 46,158 " 100 "	" 4,282 " 107,037 " 40 "	" 69,171 " 25 "			
" E. " 57,775 " 100 "	" 6,132 " 153,284 " 40 "				
IX. Vormals Nassauische Anleihe von 1858.			X. Vormals Nassauische Anleihe von 1862.		
Lit. J. No. 916 über 500 Gulden.	Lit. F. " 755 über 100 Gulden.	Lit. N. No. 3,441 über 100 Gulden.			
" J. " 917 " 500 "	" F. " 1,257 " 100 "				
" J. " 2,681 " 500 "					

Berlin, den 2. April 1880.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere: Arndt. Voose. Hammerdörfer.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**412. 371.** Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß künftighin zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen auch solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche nur die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht an Volksschulen erwerben wollen.

Dieselben haben bei ihrer Meldung dieselben Atteste vorzulegen, die in der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1878 aufgeführt sind.

Beim Eintritt in die Prüfung haben dieselben vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen. 1. ein Mannshemd, 2. ein Frauenhemd, 3. ein Paar Strümpfe, 4. ein Reichtuch, 5. ein Stopftuch mit einigen Leinen-

und Körperstopfen, 6. ein Tuch mit verschieden eingesezten Flecken.

Zu Uebrigen finden die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1878 Anwendung.

Coblenz, den 1. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe.

**413. 374.** Der Elementarlehrer Heinrich Rasper zu Euskirchen ist von uns zum technischen Lehrer an dem Gymnasium zu Esen ernannt worden.

Coblenz, den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Neefe.

**414. 381.** Der Herr Finanz-Minister hat, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, durch Erlaß vom 14. d. Mts. genehmigt, daß die Deklaration



und zollamtliche Abfertigung des auf dem Rheine in Schiffen vom Auslande eingehenden Bau- und Nutzholzes, abweichend von dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. Januar d. Js., nicht nach dem Raummasse, sondern nach dem Gewichte, und zwar unter Ermittlung des Letzteren durch Aufnahme der Schiffsaiche, mit der Maßgabe erfolge, daß, wenn das in den Konnoissemmenten angegebene Gewicht der Ladung das in der vorbezeichneten Weise ermittelte Gewicht übersteigt, das erstere, größere Gewicht der Verzollung zum Grunde zu legen ist.

Cöln, den 17. April 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director: Freusberg.

**415.** 383. Die Schulamts-Candidaten Westerburg und Stüper sind von uns zu ordentlichen Lehrern bei dem Gymnasium zu Barmen ernannt worden.

Coblenz, den 21. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Reefe.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

**416.** 375. Durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 5. v. Mts. ist dem Vorstande des Rheinischen Provinzial-Pferdezuchtvereins in Cöln die Erlaubniß erteilt worden, im Laufe der Monate Juni bis Oktober ds. Js. in der Stadt Düsseldorf eine öffentliche Verloosung von Pferden, Reit-Fahr- und Stall-Requisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis auf 3 M. pro Stück festgesetzt ist, in dem Bereiche der Rheinprovinz abzugeben. Dem Vertriebe der obengedachten Loose im diesseitigen Verwaltungsbezirke ist daher ein Hinderniß nicht entgegen zu setzen.

Düsseldorf, den 20. April 1880. I. II a. 1625.

**417.** 382. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der in den Orten Bracht, Brüggel und Breyell wohnenden, zur Synagogengemeinde Kempen gehörigen Jüdischen die Erlaubniß erteilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge in Bracht eine Hauscollecte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der Collecte beauftragt sind: 1. Jonas Cappel zu Bracht, 2. Samuel Cappel zu Bracht, 3. Max Sanders zu Bracht, 4. Abraham Levy zu Breyell.

Düsseldorf, den 23. April 1880. I. I. 882.

**418.** 384. Der für die Ehefrau Heinrich Peters aus Cleve unter dem 17. Dezember 1879 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein Nr. 3749 ist angeblich verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. April 1880. III. III. 5557.

**419.** 385. Der für den Ferdinand Ossendriewer zu Bogelheim unter dem 6. November 1879 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein Nr. 3625 ist angeblich verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. April 1880. III. III. 5591.

**420.** 388. Auf den Bericht vom 27. März d. J. will Ich dem Kunstgewerbe-Verein zu Pforzheim (im Großherzogthum Baden) hierdurch gestatten, zu derjenigen Lotterie von Pforzheim'er, in größeren deutschen Städten auszustellenden Bijouterie-Waaren, welche derselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 5. April 1880.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe der betreffenden Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, im diesseitigen Verwaltungsbezirke nicht entgegenzutreten ist.

Düsseldorf, den 24. April 1880. I. II. 2126.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

**421.** 389. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von G. Utenberg in Mainz gedruckte Flugblatt „Ungeziefer-Tod! Gebrauchsanweisung zur gänzlichen Vertilgung von Flöhen, Wanzen, Motten und anderem Ungeziefer“ auf Grund des §. 12 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 28. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**422.** 377. Durch Beschluß des Königlich-Preussischen Amtsgerichts zu Goch vom 19. April 1880 ist der Rentner Heinrich Sluyters zu Cleve für interdicirt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 20. April 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**423.** 390. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 17. März 1880 ist der frühere Schlossergeselle, jetzt standeslose Johann Heinrich Giesen jun. zu Cleve für interdicirt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 24. April 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

### Sicherheits-Polizei.

**424.** 372. Es sind gestohlen worden:

1. der katholischen Kirche zu Hüntrop, Amts Watten-scheid, in der Nacht zum 27. März d. J.: aus dem Opferstock etwa 50 bis 75 Pfg. und ein messingener



Leuchter (Z. 374—80 I);

2. der Ehefrau Heinrich Schildmann zu Essen am Abend des 24. März d. J.: eine gelb angestrichene Wasserteute von Blech;

3. der Ehefrau Heinrich Teichmann zu Essen am Abend des 24. März d. J.: 2 Kindertücher ohne Zeichen und ein alter gedruckter Rock (Z. 384—80 I);

4. dem Wirth Max Vogelsang zu Steele am 28. Januar d. J.: die Thekenschublade mit einem Inhalte von ca. 10 bis 12 M. und einige Blechlöffel (Z. 386—80 I);

5. der Modistin Charlottte Rheinhard zu Essen am 20. März d. J.: eine goldene Damen-Cylinderuhr, auf 4 Steinen gehend, nebst schwarz-seidener Kordel (Z. 389—80 I);

6. dem Bahnhofs-Restaurateur Heinrich Schröder zu Kettwig in der Nacht zum 19. März d. J.: a. 1 silberne Cylinderuhr, inwendig gezeichnet „Adam Heinrich Schroer“, b. 1 angerauchte Meeresschaum-Cigarrenspitze, krumm gebogen und mit einem Pferde, auf welchem ein Mann saß, c. verschiedene Chokoladefachen, d. 3 Packete Stollwerfische Brustbonbons, e. 2 halbe Flaschen Rothwein und f. eine Schale mit Bisquit (Z. 404—80 I);

7. dem Fabrikarbeiter Thomas Ptof zu Essen in der Nacht zum 22. März d. J.: eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeiger, auf 4 Steinen gehend, mit der Nr. 90511, nebst kurzer Talmikette und goldenem Medaillon (Z. 400—80 I);

Jeder, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Essen, den 9. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

**425. 386.** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 15. und 20. ds. Mts., betreffend die Waldbrände in der Bürgermeisterei Cronenberg, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß mir von der königlichen Regierung zu Düsseldorf der Betrag bis

**300 Mark**

behufs Aussetzung einer Prämie auf die Entdeckung der

Personen, welche die Waldbrände im Bereiche der Gemeinde Cronenberg veranlaßt haben, zur Verfügung gestellt worden ist.

Ich ersuche wiederholt alle diejenigen, welche von den Bränden Wissenschaft haben oder irgend welche Verdachtsgründe angeben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 26. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

### Personal-Chronik.

**426. 391. A. Ordens-Verleihungen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Dr. Peter Beising zu Essen den königlichen Kronenorden 3. Klasse zu verleihen.

**B. Kommunal-Verwaltung.**

Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Ludwig Baeder zu Neustadt zum Bürgermeister der Stadt Dorv ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar cr. für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt, und ist der Erwählte am 15. April cr. in sein neues Amt eingeführt worden.

**C. Medicinal-Verwaltung.**

Dem Apotheker Leonhard Seil aus Coblenz ist die Concession zur Führung der Hartrath'schen Apotheke in Brüggel, Kreis Kempen, ertheilt worden.

**D. Schul-Verwaltung.**

Dem Rektor Dr. B. Krembs ist die Erlaubniß zur Leitung der katholischen höheren Privat-Knabenschule ertheilt worden.

Der evangelische Pfarrer Meynen zu Homberg ist zum Lokal-Schul-Inspector der evangelischen Volksschulen zu Homberg und Hochheide ernannt worden.

Die katholischen Pfarrer Dr. Boeder zu Fischeln und Belten zu Ayrath sind zu Lokal-Schul-Inspectoren, ersterer für die katholischen Volksschulen zu Fischeln und Königshof, letzterer für die katholische Volksschule zu Ayrath ernannt worden.

### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 45, 46 und 47 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
1403	Lehrer an der katholischen Volksschule in Rayen, Kreis Moers. Einkommen: 1275 Mark, Dienstwohnung mit Garten und 84 Acre Ackerland.	baldigst
1404	Klassenlehrer an der Neuwichlinghauser evangelischen Volksschule in Barmen. Einkommen: 1200—1350 Mark, definitiv Angestellte 1500 Mark, steigend alljährlich um 50 Mark bis 1800 resp. 2100 Mark.	baldigst
1448	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hülm, Kreis Cleve. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	—
1475	Zwei Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen in Bislich und Bergerfurth, Kreis Rees. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	15/5
1476	Lehrer oder Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Dönberg, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 Mark.	—
1405	Bezirkschornsteinfeger in Sonnborn, Kreis Mettmann.	baldigst
1406	Ein Verwaltungs-Secretair sucht Stelle.	—

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei A. Boß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.